

Stellzettel den Wecheln hier gleichgestellt werden. Die gegenwärtige Zeit stellt diese Accreditive und Stellzettel recht eigentlich den Wecheln gleich, welche der Decisivbefehl erwähnt. Eine zweite Differenz besteht aber darin, daß das qualificirte Retentionsrecht nach der Ansicht der Deputation auch den Speditoren und Commissionairen wegen aller erweislichen Darlehne, Vorschüsse und Auslagen an Zoll, Fracht und Spesen, so wie wegen Provision zustehen soll, die ihnen der Eigenthümer solcher Waaren schuldet. Der Hauptgrund dafür besteht darin, daß es im Wesentlichen gleich ist, ob Jemand für den Eigenthümer der Waare eine Summe auf Wechsel zahlt, oder ob er ihm dieselbe Summe als ein Darlehn baar in die Hände giebt oder für denselben an einen Dritten zahlt, was bei Fracht, Zoll und nachgenommenen Spesen der Fall ist. Die Hauptsache ist, daß der Committent Schuldner des Commissionairs und dieser dagegen gedeckt wird. Was das Amendement des Abgeordneten Claus betrifft, so pflichte ich im Allgemeinen den Erklärungen des Abgeordneten Georgi bei. Dasselbe widerspricht dem Zwecke des Gesetzes, der Absicht der Regierung und auch der der Deputation. Der Umstand, daß nach gemachtem Vorschusse eine Veränderung in den deponirten Waaren eingetreten ist, kann und soll nicht von Einfluß sein. Wenn übrigens die Deputation S. 245 des Berichts zu Anfange des zweiten Abschnitts des §. 1 die Worte gebraucht hat: „Auch steht ihm dieses Recht“ u., so versteht es sich von selbst, daß hier von dem Commissionair, wie von dem Speditur die Rede ist; denn in dem unmittelbar vorhergehenden Abschnitte dieses Paragraphen sind beide zugleich genannt und auf dieselbe Linie gestellt worden, mithin kann es keinem Zweifel unterliegen, daß unter dem Worte ihm (in den angeführten Worten des zweiten Abschnitts des Paragraphen) der Commissionair wie der Speditur zu verstehen ist. Nicht nur der Speditur macht Auslagen für Zoll, Fracht und Spesen, sondern auch der Commissionair macht dergleichen Auslagen, wenn er die Waare unmittelbar von dem Eigenthümer zugesendet erhält oder deren Auslösung vom Speditur bewirkt.

Präsident Braun: Wie der Herr Referent schon bemerkt hat, hat die Deputation eine Erweiterung des Gesetzes vorgeschlagen. Diese Erweiterung bezieht sich theils auf die Kategorien der Papiere, welche die Vergünstigung des Gesetzes erhalten sollen, theils auf die Arten der im mercantilischen Verkehr vorkommenden Gelder, nämlich in so fern die Deputation vorschlägt, das Beneficium des Gesetzes auch in Bezug auf die Darlehne, Vorschüsse an Porto u. gelten zu lassen, welche der Commissionair und Speditur leisten. Das ist der hauptsächlichste Unterschied zwischen der Deputation und der Staatsregierung. Es sind nun zu dem Deputationsvorschlage noch besondere Amendements gestellt worden, und zwar das erste Amendement ist das von dem Abgeordneten Jani, welcher wünscht, daß nach den Worten: „in Verwahrung hat“ auf der zweiten Zeile eingeschaltet werde: „und in Bezug auf das zwischen ihm und dem Eigenthümer bestehende Geschäftsverhältniß entweder von diesem selbst, oder für dessen Rechnung“. Hieraus entnehmen Sie, meine Herren, daß der Abgeordnete Jani wünscht, daß die Fassung der Depu-

tation etwas genauer specialisirt, daß sie eingeschränkt, daß das Geschäftsverhältniß angedeutet werde, um damit den Standpunkt, woraus der Richter künftig die Gesetzesanwendung zu beurtheilen hat, genauer zu bestimmen. Ich setze voraus, daß, wenn auch der Antrag der Deputation Ausnahme findet, noch der Antrag des Abgeordneten Jani zur Abstimmung kommen kann, weil er eine Bervollständigung des Deputationsantrags ist, ihm aber nicht widerspricht. Das zweite Amendement ist das des Abgeordneten Hensel. Es geht dahin, daß statt der Worte: „bestmöglichst, und ohne an die etwaigen Preisbestimmungen des Eigenthümers weiter gebunden zu sein,“ gesetzt werde: „nach den laufenden Preisen“. Ich werde eine besondere Frage darauf richten, ob die Worte der Deputation: „bestmöglichst, und ohne an die etwaigen Preisbestimmungen des Eigenthümers weiter gebunden zu sein“ Ausnahme finden, in welchem Falle die vom Abgeordneten Hensel vorgeschlagene Fassung sich erledigt. Die dritte Frage betrifft das Amendement des Abgeordneten Claus, der neben der geringen Redactionsveränderung, daß statt der Worte: „steht ihm das Recht zu“ gesetzt werde: „dem Speditur steht das Recht zu“ wünscht, eine Beschränkung in der vorgeschlagenen Bestimmung angebracht zu sehen, indem er namentlich diese Bestimmung nur auf die Auslagen für die Waaren bezogen wissen will, welche in den Händen des Spediturs oder Commissionairs sich befinden. Der vierte Antrag ist ebenfalls von dem Abgeordneten Jani. Er wünscht, daß der Satz: „Eine Ausnahme davon tritt aber dann ein, wenn unter den Betheiligten eine ausdrückliche Uebereinkunft stattgefunden hat, Inhalts deren die Herausgabe der Waaren unbedingt versprochen worden, oder der Commissionair, Speditur u. s. w. wegen seiner vorgedachten Forderungen bereits anderweite Deckung wirklich, oder auch nur angewiesen erhalten und die ihm angewiesene genehmigt hat“ in Wegfall kommen und mit dem Satze vertauscht werden möge: „Eine Ausnahme davon tritt aber dann ein, wenn unter den Betheiligten ein Anderes ausdrücklich bedungen worden ist.“ Später hat der Abgeordnete, nachdem der Abgeordnete Georgi darauf aufmerksam gemacht hat, daß der letzte Satz stehen bleiben müsse, den Wunsch ausgesprochen, es möge sein Amendement sich nur darauf beziehen, daß man die Worte: „Eine Ausnahme — versprochen worden“, in Wegfall bringe, so daß der letzte Satz des §.: „oder der Commissionair — genehmigt hat“ (s. o. S. 2856 Sp. 2) noch beibehalten werde. Da nun die Kammer den Antrag des Abg. Jani in seiner ersten weitem Fassung unterstügt hat, und dieser das Majus enthält, während die nachher vom Herrn Abgeordneten Jani vorgeschlagene Fassung das Minus enthält, so habe ich anzunehmen, daß das Minus nicht erst einer weitem Unterstützung bedarf. Ich werde auch jedenfalls eine Frage, um den Jani'schen Antrag zur Abstimmung zu bringen, auf den ersten Satz des fraglichen Abschnitts des Deputationsvorschlags stellen und dann eine zweite Frage auf den übrigen Theil desselben. So habe ich die Fragstellung entwickelt, wie ich sie an die Kammer zu richten gedenke, und ich frage: ob man allenthalben damit einverstanden sei?